

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 1-4, 8-12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGB1. I S. 2253)
- §§ 1, 5, 12, 14-23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGB1.) I S. 1763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGB1. I S. 2665)
- §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGB1. I S. 833)
- § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in dem Bebauungsplan, vom 28.01.1977 (GVBl. I S. 102)
- § 118 HBO vom 24. 3. 1986
- §§ 5 und 51 der HGO in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66)

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird das Pflanzen von Gehölzen festgesetzt:

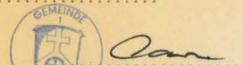
- Pflanzliste**
- Hochstämmige, heimische Obstbäume
 - Großkronige, heimische Laubbäume
 - Heimische Sträucher:
- | | |
|--------------------|---------------------------|
| Carpinus betulus | - Hainbuche |
| Acer campestre | - Feldahorn |
| Prunus avium | - Vogelkirsche |
| Viburnum opulus | - Gewöhnlicher Schneeball |
| Sorbus aucuparia | - Eberesche |
| Corylus avellana | - Hasel |
| Euonymus europaeus | - Pfaffenhütchen |
| Cornus sanguinea | - Hartriegel |
| Lonicera xylosteum | - Heckenkirsche |
| Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Sambucus nigra | - Schwarzer Holunder |
| Crataegus monogyna | - Eingriffeliger Weißdorn |
- MD DORFGEBIET
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 30°-45° ZULASSIGE DACHNEIGUNG
 0 OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 ■ NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 ■ OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 DIE BREITEN DER FAHRBAHNEN UND GEHWEGE SIND JEWEILS DURCH MASSANGABEN IN METERN FESTGELEGT. SOWEIT KEINE MASSE ANGEZEIGT, SIND SIE GRAPHISCH ZU ERMITTELN.
 ○ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. PFLANZLISTE
 ● ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN UND LAUBBÄUMEN GEM. PFLANZLISTE

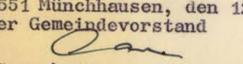
KATASTERVERMERK
 Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 14.08.1989 übereinstimmen.
 Marburg, den 14.08.1989

Der Landrat
 des Kreises Marburg-Biedenkopf
 - Katasteramt -
 Im Auftrag
 (Lips)
 Vermessungsoberrat

NORDEN
 M. 1:1000

- In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:
- Planungsrechtliche Festsetzungen gem. BauGB und der BauNVO
 - Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen sind durch schriftliche und zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan dargestellt und für die Ausführung verbindlich.
 - Für Gebäude wird eine talseitige Traufhöhe von max. 6.50 m festgesetzt, gemessen vom natürlichen Geländeschnitt bis zum Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dach-eindeckung.
 - PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen und Terrassen sind in wassergebundener Bauweise herzustellen (z. B. Verbundpflaster mit fase. Natursteinpflaster oder wassergebundene Schotterdecke).
 - Für die rückwärtigen Einfriedigungen der Grundstücke sind ausschließlich offene Holzzäune oder Drahtgeflächte mit Pfosten zulässig. Die Errichtung von Mauern ist unzulässig.
 - Im Dorfgebiet sind mindestens 60% der nicht überbauten Grundstücksfläche als Garten oder Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sollen 25% Baum- und Strauchpflanzung enthalten (1 Baum = 10m²; 1 Strauch = 1m²). Alle bestehenden Obstbäume und Laubbäume außerhalb der für die Bebauung beanspruchten Flächen sind zu erhalten. Die Pflanzmassnahmen sind mit Pflanzen gem. nebenstehender Pflanzliste auszuführen.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Aufstellung des Planes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 29. MAI 1988.....  Bürgermeister	BÜRGERBETEILIGUNG Bürgerbeteiligung ist erfolgt durch OFFENTLICHE AUSLEGUNG IN DER GEMEINDEVERWALTUNG VOM 13. JUNI BIS 10. JULI 1988
OFFENLEGUNG Nach Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange vom 26. SEPT. 1988 bis 27. OKT. 1988... öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung war gem. Hauptsatzung am 16. SEPT. 88. vollendet	SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am 20. JUNI 1989..... von der Gemeindevertretung beschlossen  Bürgermeister
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  Bürgermeister	

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb der Drei-Monatsfrist nicht geltend gemacht.
 3551 Münchhausen, den 12.01.1990
 Der Gemeindevorstand

 (Carle) Bürgermeister

GEMEINDE MÜNCHHAUSEN
 ORTSTEIL WOLLMAR
 BEBAUUNGSPLAN : NR. 05
 „AUF DER HÖHE“

PLANUNGSSTAND: JUNI 1988, JUNI 1989
 BAUASSESSOR DIPL. ING. ADOLF W. DAMM ARCHITEKT
 6301 FERNWALD 2 WIESENSTRASSE 23 TEL.: 0641/41731